

AZ: 7247/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag des Beschwerdeführers für Nachtspeicherstrom wirksam gekündigt hat sowie über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer wegen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Der Beschwerdeführer bezog von der Beschwerdegegnerin über einen Zweitarifzähler Strom für seinen Haushalt und seine Nachtspeicherheizung. Nachdem der örtliche Netzbetreiber die Kundenanlage im Herbst 2021 geprüft hatte, teilte er der Beschwerdegegnerin mit, verringerte Netzentgelte für Heizstrom könnten nicht mehr gewährt werden, weil der Heizstrom entgegen § 14 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht über einen separaten Zähler gemessen werde. Die Beschwerdegegnerin informierte daraufhin den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 03.11.2021, sie könne ihn nicht weiter zu den bisherigen Konditionen beliefern, weil die technischen Voraussetzungen des Netzanschlusses für die Nutzung eines Speicherheizungsproduktes mit gemeinsamer Messung nicht mehr vorhanden seien. Wenn der Beschwerdeführer das beigefügte, preislich höhere Alternativangebot nicht annehme, müsse sie den Liefervertrag zum 30.11.2021 kündigen. Der Beschwerdeführer verlangte erfolglos von der Beschwerdegegnerin, die Belieferung zu den ursprünglichen Bedingungen wieder aufzunehmen. Seit dem 01.12.2021 versorgt der örtliche Grundversorger die Lieferstelle. Dieser erhöhte die anfänglichen Preise zum 01.06.2022.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe schon immer eine Anlage mit gemeinsamer Messung gehabt. Da der Stromliefervertrag auf dieser Konfiguration beruhe, gebe es gar keine Diskrepanz zwischen der Anlagenkonfiguration und dem Stromliefervertrag. Die Beschwerdegegnerin habe aber jedenfalls die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit dem Schreiben vom 03.11.2021 nicht eingehalten. Durch die vertragswidrige vorzeitige Beendigung der Belieferung entstünden ihm bis zum 31.12.2022 Mehrkosten in Höhe von 1.964,22 EUR. Allenfalls Preiserhöhungen in seinem alten Tarif, die er nicht kenne, müssten bei der Berechnung der Differenzkosten noch berücksichtigt werden.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin Fortführung des alten Liefervertrages, hilfsweise Schadensersatz.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie beruft sich darauf, dass sie nach § 313 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechtigt gewesen sei, den Liefervertrag außerordentlich zu beenden, weil es ihr nicht mehr zuzumuten gewesen sei, die

bis zum regulären Vertragsende nach dem Wegfall der Vergünstigungen für Heizstrom beim Netzbetreiber anfallenden höheren Kosten für den Liefervertrag zu tragen. Hätte der Beschwerdeführer zudem den von ihr angebotenen Tarif abgeschlossen, wären diesem bis zum 31.05.2022 nur Mehrkosten in Höhe von 99,86 EUR entstanden.

Der Netzbetreiber trägt vor, er habe das Lastprofil für den Stromzähler von Heizstrom auf Haushalt-Standardlastprofil umgestellt, nachdem die Überprüfung ergeben habe, dass der Heizstrom an der Lieferstelle nicht getrennt vom Haushaltsstrom gemessen werde.

## II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Weiterbelieferung in dem bis zum 30.11.2021 bestehenden Tarif. Er hat auch keinen Anspruch auf Ersatz der ihm nach der Vertragsbeendigung entstandenen oder noch entstehenden Mehrkosten.

Die Vertragskündigung der Beschwerdegegnerin vom 03.11.2021 war wirksam. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall tatsächlich die geschäftliche Grundlage für den Liefervertrag weggefallen ist. Der Beschwerdegegnerin stand jedenfalls ein Kündigungsrecht nach § 314 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Nach dieser für Dauerschuldverhältnisse vorrangigen Regelung, kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ein Dauerschuldverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nach § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Diese Voraussetzung war spätestens erfüllt, nachdem der Netzbetreiber bestätigt hatte, dass kein separater Heizstromzähler vorhanden war.

Im Liefervertrag aus dem Jahr 2017 Ziffer 7 „Wärmespeicher/Messung“ hatten die Beteiligten vereinbart: *„(1) Als Speicherheizungsanlagen im Sinne dieses Vertrages gelten: Festinstallierte, unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen, die über ein Tarifsteuergerät zur Steuerung der Unterbrechungs- und Freigabezeiten verfügen. (2) Der Stromverbrauch der Speicherheizungsanlage wird getrennt vom sonstigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen (Zweizählermessung), der über ein Zweitarifzählwerk (HT/NT) verfügt. Der Kunde ist nicht berechtigt, für andere Geräte und Anlagen als Speicherheizungen Strom über den separaten Zähler für Speicherheizungsanlagen zu beziehen.“* Eine getrennte Messung des Heizstroms war jedoch von Beginn an nicht vorhanden. Die Beschwerdegegnerin war berechtigt, sich ohne Einhaltung einer Frist vom Liefervertrag zu lösen, nachdem der Netzbetreiber diesen Umstand festgestellt und das Lastprofil entsprechend geändert hatte. Weil ihr ab diesem Zeitpunkt wesentlich höhere Netzentgelte sowie eine höhere Konzessionsabgabe berechnet wurden, war es der Beschwerdegegnerin nicht mehr zuzumuten, den Beschwerdeführer bis zum 31.12.2022 weiter zu beliefern.

Der Beschwerdeführer kann sich nicht auf den Umstand berufen, Haushalts- und Heizstrom seien seit jeher gemeinsam gemessen worden. Die Vereinbarungen des Liefervertrages sind insoweit eindeutig, die speziellen Konditionen des Liefervertrages 2017 waren nur für separate Heizstrommessungen vorgesehen.

Weil die Beschwerdegegnerin berechtigt war, sich ohne Einhaltung einer Frist vom Liefervertrag zu lösen, steht dem Beschwerdeführer wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung auch kein Schadensersatzanspruch zu.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die außerordentliche Kündigung der Beschwerdegegnerin hat den Liefervertrag aus dem Jahr 2017 wirksam zum 30.11.2021 beendet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Weiterbelieferung zu den ursprünglichen Tarifbedingungen.
2. Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. September 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann